Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 61 (1969)

Heft: 3

Artikel: Der freiwillige Aufschub der Altersrenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354373

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bezug auf ihre Leistungen voll wirksam zu werden, ist klar. Was aber braucht keine Zeit? Etwa nicht der Weg der Initiative, der selbst überhaupt noch zu keinem Ziel führt, sondern nur einen anderen Weg öffnet, denjenigen der Gesetzgebung. Viel wichtiger als die Kritik am ungenügenden Stand der zweiten Säule schieue mir, dass der begonnene Ausbau nicht gestört würde. Das geschieht aber tatsächlich mit der so lautstarken Propagierung der Volkspension. Würde ich selbst als Unternehmer heute vor der Aufgabe stehen, für mein Unternehmen eine betriebliche Vorsorgeeinrichtung zu schaffen oder eine bestehende auszubauen und zu verbessern, ich würde mir zweimal überlegen, ob ich unter Umständen Sysiphusarbeit leisten oder nicht lieber auf den Ausgang des Kampfes um vernünftige Basisversicherung oder Volkspension warten wolle. Man kann jedenfalls nicht beides tun: den ungenügenden Stand der zweiten Säule erbarmungslos kritisieren und gleichzeitig mit dem Schrei nach der Volkspension ihren weiteren Ausbau stören und hemmen. Dieser Ausbau muss im Gegenteil nach Kräften und mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gefördert werden. Etwas sehr Wichtiges könnte auch auf dem Wege der Gesetzgebung dazu beigetragen werden, indem die Vorsorgeeinrichtungen mit ihren Deckungsreserven und zum Beispiel auch die Freizügigkeitspolicen usw. fiskalisch vernünftiger und ermutigender behandelt würden.

Giacomo Bernasconi

Der freiwillige Aufschub der Altersrenten

Zahlreiche Anfragen von Versicherten sowie von Funktionären und Vertrauensleuten nach den geltenden Modalitäten des seit dem 1. Januar 1969 möglichen Aufschubs der Altersrenten veranlassen uns, nachstehend den Inhalt des diesbezüglichen Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Ausgleichskassen zu publizieren. Wir lassen lediglich den ziemlich langen Abschnitt VI über das Verfahren weg, der sich vor allem an die Ausgleichskassen wendet und ersetzen ihn durch einen Hinweis auf das «Merkblatt über den Aufschub der Altersrenten».

I. Vorbemerkung

Ab 1. Januar 1969 können Versicherte, die infolge Erreichens der Altersgrenze rentenberechtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Beginn des Bezuges der Altersrente aufschieben. Da die besonderen Wirkungen des Rentenaufschubes erst nach mindestens einjähriger Aufschubdauer eintreten, werden aufgeschobene Renten frühestens ab 1. Januar 1970 zur Ausrichtung gelangen.

II. Begriff und Wirkung des Rentenaufschubes

(Art. 39 AHVG; Art. 55ter AHVV)

Beim Rentenaufschub verzichtet der Rentenberechtigte während der Dauer des Aufschubes auf den Bezug der ihm zustehenden Altersrente. Die Aufschubsdauer beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Innerhalb dieser Frist kann der Rentenberechtigte die Rente auf einen bestimmten Monat abrufen.

Die aufgeschobene Rente setzt sich zusammen aus dem Betrag der unaufgeschobenen Rente und einem Zuschlag, der dem versicherungsmässigen Gegenwert der während der Aufschubsdauer nicht bezogenen Leistungen entspricht. Der frankenmässige Zuschlag bemisst sich nach einem variablen, mit zunehmender Aufschubsdauer ansteigenden Prozentsatz der unaufgeschobenen Rente gemäss folgender Tabelle:

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubdauer von

Jahren	und Monaten			
	0–2	3–5	6-8	9–11
1 2 3 4 5	6,5 $13,6$ $21,7$ $30,8$ $40,0$	8,2 15,4 23,8 33,2	10,0 17,5 26,0 35,6	11,8 19,6 28,4 38,2

Stirbt der Rentenberechtigte, so wird auf den Renten seiner Hinterlassenen der gleiche prozentuale Zuschlag gewährt, der auf der aufgeschobenen Rente des Verstorbenen ausgerichtet wurde oder hätte ausgerichtet werden können.

Für die Dauer des Aufschubes kann dem Rentenberechtigten keine ausserordentliche Altersrente (Art. 39, Abs. 1, AHVG) oder Hilf-losenentschädigung ausgerichtet werden. Ebensowenig können Ehefrauen von Rentenberechtigten während der Aufschubsdauer eine Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen.

Auf Hilflosenentschädigungen, die nach Beendigung des Aufschubes ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag.

III. Voraussetzungen des Rentenaufschubes

(Art. 55bis AHVV)

1. Nach der Art der Rente

Aufschiebbar sind unter Vorbehalt der Buchstaben a-g hiernach ordentliche einfache Altersrenten der Männer und Frauen sowie Ehepaar-Altersrenten. Der Aufschub erfasst neben der Altersrente auch die dazugehörigen Zusatzrenten für Angehörige des Rentenberechtigten.

Vom Aufschub sind ausgeschlossen:

- a. die Teilrenten der Rentenskalen 1-17;
- b. die Altersrenten, die eine Witwen- oder Invalidenrente ablösen;
- c. die Altersrenten, zu denen eine Hilflosenentschädigung gewährt wird, wobei es bei einer Ehepaar-Altersrente genügt, dass einer der beiden Ehegatten eine Hilflosenentschädigung bezieht;
- d. die Altersrente, auf die der Anspruch erst nach dem in Art. 21, Abs. 1 und 2, sowie Art. 22, Abs. 1 und 3, AHVG genannten allgemeinen Anspruchsbeginn entsteht, das heisst nach dem Monat, welcher bei Männern der Zurücklegung des 65. Altersjahres und bei Frauen der Zurücklegung des 62. Altersjahres oder sofern eine Ehepaar-Altersrente in Frage steht der Zurücklegung des 60. Altersjahres folgt;
- e. die einfache Altersrente der Ehefrau, deren Ehemann noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Altersrente hat;
- f. die halben Ehepaar-Altersrenten, sofern von einem Ehegatten die sofortige Auszahlung der Rente verlangt wird;
- g. die Altersrente für freiwillige Versicherte, die eine Fürsorgeleistung gemäss Art. 92 AHVG oder Art. 76 IVG bis zur Zurücklegung der Altersgrenze gemäss Art. 21, Abs. 1 und 2, AHVG bezogen haben.

2. Nach dem Zeitpunkt des Anspruchsbeginns

Aufschiebbar sind Altersrenten gemäss Abschnitt III, Ziff. 1 hievor, auf die der Anspruch ab 1. Januar 1969 erstmals entsteht.

IV. Geltendmachung des Rentenaufschubes

(Art. 55quater, Abs. 1, AHVV)

1. Form

Der Aufschub ist vom Rentenberechtigten mit Formular 318.370 «Anmeldung für die Altersrente» geltend zu machen, und zwar durch Bejahung der unter Rubrik Nr. 14 gestellten Frage nach dem Rentenaufschub. Zuständig für die Entgegennahme des Aufschubsgesuchs ist die Ausgleichskasse, die für die Festsetzung und Auszahlung der unaufgeschobenen Rente zuständig wäre.

Der Aufschub kann ausnahmsweise auch in Briefform geltend gemacht werden. Der Aufschub ist innerhalb eines Jahres seit Entstehung des Rentenanspruchs geltend zu machen. Ist jedoch die Rente bereits durch Verfügung zugesprochen worden, kann kein Aufschub mehr verlangt werden.

Die Frist zur Geltendmachung des Aufschubes ist eine Verwirkungsfrist und kann in keinem Fall – auch nicht bei Rechtsunkenntnis – erstreckt werden. Meldet sich somit ein Versicherter erst nach einem Jahr seit Entstehung des Rentenanspruches an, so ist ein Aufschub nicht mehr möglich. In diesem Falle wird die Altersrente samt allfälligen Zusatzrenten für Angehörige nach den allgemein geltenden Regeln festgesetzt und im Rahmen der Verjährungsvorschriften nachbezahlt.

V. Beginn und Beendigung des Rentenaufschubes

(Art. 55 quater AHVV)

1. Allgemeines

Der Rentenaufschub beginnt im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Er wird nach mindestens einjähriger Dauer durch Abruf der Rente seitens des Rentenberechtigten oder von Gesetzes wegen beendet. Für die vorzeitige Beendigung vgl. Ziff. 4 hienach.

Kein Beendigungsgrund liegt vor, wenn die aufgeschobene einfache Altersrente des Mannes durch eine Ehepaar-Alterstente oder die aufgeschobene Ehepaar-Altersrente durch eine einfache Altersrente des Mannes abgelöst wird; der Aufschub wird alsdann – unter Vorbehalt des Abrufs oder gesetzlicher Beendigung des Aufschubs – auf diesen Renten fortgesetzt.

2. Abruf

Als Abruf gilt das Begehren des Rentenberechtigten um Auszahlung der aufgeschobenen Rente. Er erfolgt mit Formular 318.386 «Abruf der Altersrente».

Der Abruf mit dem erwähnten Formular ist auch dann erforderlich, wenn der Berechtigte die Rente für die höchstmögliche gesetzliche Dauer von fünf Jahren aufgeschoben hat.

3. Gesetzliche Beendigungsgründe

Der Rentenaufschub endet von Gesetzes wegen mit:

a. dem Tod des Berechtigten oder bei einer aufgeschobenen Ehepaar-Altersrente dem Tod des Ehemannes. In diesem Falle haben die rentenberechtigten Hinterlassenen anstelle des Formulars 318.386 «Abruf der Altersrente» eine neue Anmeldung (für die Altersrente Formular 318.370, für Hinterlassenenrenten Formular 318.371) einzureichen. Der Tod der Ehefrau bei einer aufgeschobenen Ehepaar-Altersrente beendigt dagegen den Aufschub nicht, vgl. Ziff. 1, 2. Abs., hievor:

b. der Geltendmachung der Auszahlung einer halben Ehepaar-Altersrente durch einen Ehegatten, und zwar mit Wirkung für beide halben Ehepaar-Altersrenten;

c. der Geltendmachung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung durch den Berechtigten oder bei einer aufgeschobenen Ehe-

paar-Altersrente durch einen Ehegatten;

d. dem Ablauf der höchstmöglichen gesetzlichen Aufschubsdauer von fünf Jahren, wobei jedoch die Kentenauszahlung vom Rentenberechtigten durch Abruf geltend zu machen ist, vgl. Ziff. 2, 2. Abs., hievor.

4. Vorzeitige Beendigung

Wird vor Ablauf der mindestens einjährigen Aufschubsdauer die Rente abgerufen oder tritt in diesem Zeitraum einer der erwähnten gesetzlichen Beendigungsgründe ein, so wird der Rentenfall behandelt, wei wenn kein Aufschub der Rente erklärt worden wäre und die Altersrente auf den Beginn der Rentenberechtigung nachbezahlt.

VI. Merkblatt über den Rentenaufschub

Mit der «Anmeldung für eine Altersrente» (Formular 318.370) wird den Versicherten auch das Merkblatt über den Rentenaufschub (Formular 318.306.03) abgegeben. Das Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen auch gesondert bezogen werden.

Die Buchgeldschöpfung der Privatbanken

Ein Beitrag zur Diskussion über die Erweiterung des Instrumentariums der Nationalbank

Das Mengenverhältnis zwischen Buchgeld und Bargeld

Die modernen hochentwickelten Volkswirtschaften sind durch zwei nicht jedermann bekannte Tatsachen gekennzeichnet: 1. Der Zahlungsverkehr zwischen den Unternehmungen vollzieht sich grösstenteils bargeldlos, das heisst vermittelst des sogenannten Buch-, Giraloder Depositengeldes; 2. die Buchgeldmenge übertrifft bedeutend die Bargeldmenge (Münzen und Banknoten). Ende 1953 betrug die Bargeldmenge in der Schweiz 5613 Mio Fr., die Buchgeldmenge dagegen bei 52 Banken und beim Postscheck 7227 Mio Fr. («Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», Bd. 2, S. 664). In den USA